

Grundlagen

CETA, TTIP, TiSA zielen auf fortschreitende Liberalisierung.

Die Liberalisierungsverpflichtungen in CETA, TTIP, TISA müssen jeweils mit GATS1994 verglichen werden, um festzustellen, ob neue Liberalisierungsverpflichtungen eingegangen werden (sollen).

Wichtig: Die Ausführungen dieses und der nachfolgenden Blätter könnten durch die Hintertür "Vergabe" umgangen werden, s. letztes Blatt.

1. Liberalisierungselemente

a) WTO-Prinzipien (z.B. GATS1994)

- Marktzugang

bedeutet freien Marktzugang/Marktöffnung, insbesondere die Abschaffung von Monopolen oder ausschließlich an ein privatwirtschaftliches Unternehmen gewährte Rechte (z. B. Konzessionen), Bedarfsprüfungen, quantitativen Zugangsbeschränkungen (Quoten) und Rechtsform-Erfordernissen (z.B. nur öffentliche Rechtsformen)

- Meistbegünstigung ("Nichtdiskriminierung")

WTO: Meistbegünstigung verpflichtet einen Staat, dem Vertragspartner-Staat mit Meistbegünstigung alle handelspolitischen Vergünstigungen, z.B. Zollvorteile, einzuräumen, die einem anderen Staat eingeräumt werden.

--> Benachteiligung eines Landes wird verhindert.

Eine Meistbegünstigungsklausel kann auch die Verpflichtung begründen,

dem Vertragspartner-Staat mit Meistbegünstigung *nachträglich* die gleichen (günstigeren) Handelsbedingungen einzuräumen.

In der Folge sehen Abkommen einen höheren Liberalisierungsgrad vor, d.h neue Liberalisierungsbestimmungen aus/in andere/n Abkommen automatisch importiert/exportiert.

Wichtig: Regionale Freihandelszonen (TTIP, CETA) gewähren eine gegenseitige Vorzugsbehandlung ("preferential treatment"), darin sind daher Meistbegünstigungs-Verpflichtungen auf WTO-Ebene (GATS1994, evtl. auch: TiSA) ausgenommen.

Eine Vergleichbarkeit mit der Meistbegünstigung unter GATS1994 ist also nur eingeschränkt gegeben.

- Inländer(gleich)behandlung ("Nichtdiskriminierung")

Ausländische Unternehmen müssen (mindestens) so gut wie inländische behandelt werden.

Hat ein Unternehmen in einem Bereich, z.B. der Abfallwirtschaft, in Deutschland einmal Marktzugang erhalten, kann es das Gebot der Inländerbehandlung in Anspruch nehmen, wenn es sich "diskriminiert" fühlt.

Das Gebot der Inländerbehandlung kann via "indirekter" bzw. "de-facto-Diskriminierung" über die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen hinausgehen:

Es müssen dann auch *gleiche Wettbewerbsbedingungen* garantiert werden.

Zur Inländerbehandlung zählen auch Subventionen, die nur für Inländer reserviert sind.

Müssen damit auch ausländische private Unternehmen mit inländischen öffentlichen Unternehmen gleichgestellt werden?

Eher nein, denn es müsste die inländische Rechtslage betrachtet werden:

"in like situations" (CETA, TTIP) oder "no less favourable than that it accords to its own like services and service suppliers" (TiSA)

Wird dies angewandt, können ausländische private Unternehmen nur Gleichbehandlung mit inländischen privaten Unternehmen fordern.

Aber: Auch bei dieser Fragestellung gibt es Rechtsunsicherheiten, die den Schutz öffentlicher Unternehmen unterlaufen könnten.

Gesetze, Normen, Regelwerke (z.B. DVGW, DWA) müssen u.a. "objektiv" und nicht "unverhältnismäßig" sein - sie unterliegen damit Begründungspflichten.

Es ist möglich, dass über Bestimmungen zur Innerstaatlichen Regulierung die Gestaltungsspielräume der verschiedenen staatlichen Ebenen, die ihnen nach innerstaatlichem Recht zustehen, über die Anforderungen an die Objektivität der ergriffenen Regelungen eingeschränkt werden.

Prof. Ch. Scherrer:
Das hängt davon ab, inwiefern ein Vorbehalt für öffentliche Unternehmen im Vertragswerkvereinbart wurde

- Innerstaatliche Regulierung

b) neue Liberalisierungselemente (gegenüber GATS1994):

- "Performance Requirements" (Leistungsanforderungen)

Bei Liberalisierung dürfen Unternehmen/Investoren keinen Leistungsanforderungen unterworfen werden.

Weiteres Element hinsichtlich Marktzugang.

- "senior management and boards of directors"

Spezielles "Nichtdiskriminierung"-Gebot in Bezug auf Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder.

CETA, S. 46: "A Party shall not require that an enterprise of that Party, that is also a covered investment,

appoint to senior management or board of director positions, natural persons of any particular nationality."

2. GATS-Modi (Erbringungsarten)

Liberalisierungselemente werden jeweils in die 4 GATS-Modi unterteilt.

Achtung: neue Nomenklatur bei Negativlisten:

| | |
|--|-----------------------------------|
| 1) GATS-Modus 1, grenzüberschreitende Leistungen | „Cross border supply of services“ |
| 2) GATS-Modus 2, Konsum im Ausland | „Cross border supply of services“ |

Grundlagen

| | |
|---|---|
| 3) GATS-Modus 3, kommerzielle Präsenz, Niederlassung ausländischer Unternehmen im Inland | "Investment" |
| 4) GATS-Modus 4, temporärer Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken im Inland | „Temporary presence of natural persons for business purposes“ |

Am wichtigsten für Wasser/Abwasser ist GATS-Modus 3, da lokale Ver- und Entsorgung bei weitem überwiegt.

3. Standstill und Ratchet

Zudem können Marktzugang und Inländerbehandlung mit Standstill- und Ratchet-Klauseln versehen werden.

Standstill (Stillhalte-Klausel): Bei existierenden Maßnahmen muss der Status Quo der Liberalisierung bestehen bleiben, z.B. CETA Annex I und TTIP Annex I.

Anmerkung: Im weiteren Sinn liegt eine Standstillwirkung überall vor, wo der aktuelle Stand der Liberalisierung festgeschrieben wird und nicht mehr von einer Vertragspartei einseitig z.B. durch Gesetze weniger liberal ausgestaltet werden darf.

Sprich: **alle Eintragungen** (=Verpflichtungen) auf Positivlisten (!) bzw. bei Negativlisten für alle Dienstleistungen, außer denen in Annex II.

Ratchet (Sperrklinken-/Sperr-Klausel):

Interpretation a) Veränderung bei vorbehaltener Maßnahme durch eine Vertragspartei nur zulässig,

wenn keine Reduzierung von Liberalisierungsverpflichtungen (Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung).

b) Weitere Liberalisierungen, die in einem Sektor, die eine Vertragspartei später einseitig für sich beschließt,

werden automatisch als neue, bindende Bestimmung dieser Vertragspartei in das Freihandelsabkommen aufgenommen. Für diese Marktzugangsverpflichtung gilt dann ein "lock-in", d.h. eine spätere Korrektur der Marktöffnung ist dann nicht mehr möglich.

GATS1994 enthält keine Ratchet-Klauseln.

TiSA soll Ratchet-Klausel bei Inländerbehandlung einführen.

Übliche Formulierung in Annex II „the right to adopt and maintain“ bedeutet „policy space“, es gelten also weder Standstill noch Ratchet.

In CETA und TTIP gelten Standstill und Ratchet bei allen Eintragungen in Annex I (jeweils für alle angegebenen Liberalisierungselemente eines in Annex I eingetragenen (Sub-)Sektors).

Achtung: Da nicht sämtliche lokale Maßnahmen in Annex I aufgeführt werden können, werden sie in CETA so gestellt, als ob in Anhang I erwähnt (inkl. Ratchet).

4. Investitionsschutz (ISDS bzw. ICS)

Im Investitionsschutz kommen den o.g. Prinzipien (Inländerbehandlung, Meistbegünstigung) noch **v.a. die Investitionsschutzstandards "fair and equitable treatment" und "expropriation" hinzu.**

Die vorgesehene Kombination von Freihandelsabkommen mit Investitionsschutzabkommen ist neu in der EU.

Die Investitionsschutzbestimmungen wurden z.B. in CETA im Kapitel zu Investitionen aufgenommen, welches gleichzeitig zudem den bisherigen GATS-Modus 3 aufnimmt.

Welche Folgen daraus - auch für den Wassersektor - resultieren können, ist unklar.

Für Entscheidungen von und bzgl. Wasserversorgern entstehen durch den Investitionsschutz neuartige, nichtabschätzbare Haftungsrisiken.

Zudem werden Privilegien von Wasserversorgern angreifbar, wenn sie nicht explizit und vollständig geschützt sind,

da sie mit dem "Nichtdiskriminierungs"-Grundsatz von Handels- und Investitionsbestimmungen nicht vereinbar sind.

Gleichzeitig entsteht für ausschließlich im Inland tätige Unternehmen ein genereller Wettbewerbsnachteil, da diesen der Investitionsschutz nicht gewährt wird.

Zu der Gruppe von ausschließlich im Inland tätigen Unternehmen zählen in aller Regel auch kommunale Wasserversorger wie die Stadtwerke Karlsruhe, die dadurch ungleich behandelt werden.

Entscheidungen von kommunalen Wasserversorgern (Beschaffung) können umgekehrt Gegenstand von Investitionsschutzklagen werden.